



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Torsten Geerds (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Präventivmaßnahmen zur Früherkennung

1. Welche Präventivmaßnahmen bestehen zur Früherkennung von entwicklungsgefährdeten oder entwicklungsverzögerten, behinderten oder von behinderungsbedrohten Kindern im Vorschulalter?

Antwort:

Für Präventivmaßnahmen zur Früherkennung von entwicklungsgefährdeten oder entwicklungsverzögerten, behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern im Vorschulalter sind ärztliche, medizinisch-therapeutische, psychologische, pädagogische und soziale Maßnahmen vorgesehen. Früherkennung ist auch ein Teil der Frühförderung.

Alle Kinder, die in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, haben einen Anspruch auf neun Früherkennungsuntersuchungen für Kinder (sogenannte Vorsorgeuntersuchungen) gem. den Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (Kinder-Richtlinien). Eine Verpflichtung zur Teilnahme an den Untersuchungen gibt es nicht. Die Akzeptanz der Untersuchungen nimmt mit steigendem Alter ab (U1 –U6 ca. 90-95 %, U9 ca. 60 %).

Neben diesen Früherkennungsuntersuchungen wird den Eltern aller Neugeborenen eine Untersuchung ihres Kindes auf fünf angeborene Stoffwechselerkrankungen angeboten (Neugeborenenenscreening). Die Krankenkassen übernehmen gem. den Kinder-Richtlinien lediglich die Laborkosten für die Untersuchung auf Schilddrüsenunterfunktion. Das Land übernimmt die nicht gedeckten Kosten. Es stehen hierfür im Landeshaushalt 2000 65TDM zur Verfügung.

Schleswig-Holstein beteiligt sich am Modellversuch (Laufzeit 1995 bis Januar 2001) zur Früherkennung des Neuroblastoms im Säuglingsalter (ein bösartiger Tumor im Nervengewebe, dritthäufigste Krebserkrankung im Kindesalter). Im Zu-

sammenhang mit der U6-Untersuchung wird den Eltern angeboten, eine Urinprobe (Testkarte wird in die Windel gelegt) an ein Labor in Hamburg zu senden zur Untersuchung auf Stoffwechselprodukte des Tumors, die im Urin ausgeschieden werden. Das an Neuroblastom erkrankte Kind hat bei frühzeitiger Entdeckung eine hohe Heilungschance. Projektträgerin ist die Deutsche Krebshilfe. Neben Schleswig-Holstein sind die Länder Baden-Württemberg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Bremen beteiligt. Die Studienzentrale befindet sich in Stuttgart. Schleswig-Holstein beteiligt sich an den Kosten mit 10.000 DM pro Jahr. Nach Abschluss des Modellversuches soll geprüft werden, ob das Neuroblastomscreening in den Regelkatalog der gesetzlichen Krankenkassen aufgenommen wird.

Auf Initiative Schleswig-Holsteins ist die Ultraschalluntersuchung der Hüften bei Säuglingen in die Kinder-Richtlinien mit aufgenommen worden und jetzt Teil der U3-Untersuchung. Nur durch diese Untersuchung werden Hüftschäden so rechtzeitig erkannt, dass eine somit frühzeitig eingeleitete Abspreiztherapie in der Regel zu einer völligen Ausheilung führt. Hüftgelenksarthrosen oder auch lebenslange körperliche Behinderungen durch nicht mehr vollständig zu behebende Luxationen werden verhindert.

Jugendärztlicher Bereich

Gem. § 4 Abs. 1 der Landesverordnung über die schulärztlichen Aufgaben müssen die Kreisgesundheitsbehörden Untersuchung und Beratung von Kindern nach Vollendung des 5. Lebensjahres zur Feststellung von aus ärztlicher Sicht erforderlichen Maßnahmen in Hinblick auf die spätere Schulfähigkeit anbieten. Die Teilnahme ist freiwillig. Nach § 3 Abs. 1 dieser Verordnung erfolgt eine weitere Untersuchung - und zwar als Pflichtuntersuchung – zu Beginn des Besuchs der Grundschule.

Auf Grund der Änderung der Landesverordnung über die Errichtung und den Betrieb von Kindertageseinrichtungen (KiTaVO) müssen die Eltern für jedes Kind bei Aufnahme in die Kindertageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung vorlegen, in der "für den Besuch der Kindertageseinrichtung bedeutsame vorangegangene Erkrankungen, insbesondere Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen des Kindes festgehalten sind" (§2 Abs. 2 KiTaVO). Durch den notwendigen Kontakt vor der Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung zu den niedergelassenen Ärzten besteht die Möglichkeit, dass Eltern auf unterlassene Vorsorgeuntersuchungen hingewiesen und evt. Entwicklungsverzögerungen oder Behinderungen i.S. dieser Anfrage erkannt werden können.

Jugendzahnärztlicher Bereich

Nach dem Gesetz über die öffentliche Jugendzahnpflege für das Land Schleswig-Holstein (Jugendzahnpflegegesetz) und § 21 SGB V haben Kinder im Vorschulalter Anspruch auf zahngesundheitliche Maßnahmen, dazu gehören insbesondere zahnärztliche Untersuchungen, Aufklärung und Beratung. Die Teilnahme ist freiwillig.

2. Ist sichergestellt, dass alle Kinder an Untersuchungen zur Früherkennung teilnehmen?

Antwort:

siehe Antwort zu Frage 1

3. Bestehen derzeit Kooperationen von Kindertageseinrichtungen mit Gesundheitsdiensten und psychosozialen Einrichtungen?

Antwort:

Neben den Gesundheitsämtern der Kreise und kreisfreien Städte sowie den niedergelassenen Ärzten kooperieren die Kindertageseinrichtungen mit folgenden

Stellen oder sie weisen die Eltern darauf hin, wenn der Eindruck besteht, dass ein Kind entwicklungsgefährdet, entwicklungsverzögert, behindert oder von einer Behinderung bedroht ist:

- den Jugendämtern der Kreise und kreisfreien Städte, insbesondere in Fällen nach § 35a SGB VIII (bei einer seelischen Behinderung oder von einer solchen Behinderung bedroht);
- den Sozialämtern der Kreise und kreisfreien Städte, insbesondere in Fällen nach
- 39 BSHG (bei einer körperlichen oder geistigen Behinderung oder von einer solchen Behinderung bedroht);
- 26 Frühförderstellen in freier oder privat-gewerblicher Trägerschaft;
- der Staatl. Internatsschule f. Hörgeschädigte mit einer Pädagogischen Beratungsstelle;
- der Staatl. Schule f. Sehgeschädigte mit einem Zentrum f. Beratung und Früherziehung;
- dem Kinderzentrum Pelzerhaken, Fachklinik zur Entwicklungsförderung;
- 124 Sprachheilambulatorien der Förderzentren des Landes bei Sprachbeeinträchtigungen.

Die genannten Stellen beraten und veranlassen Früherkennungen oder führen sie selbst durch. Außer den Jugend- und Sozialämtern sind alle anderen Einrichtungen und Dienste auch in der Frühförderung tätig.